

Barrierefreie Websites: Bald auch für private Unternehmen im E-Commerce Pflicht

Mit dem Barrierefreiheitsstärkungsgesetz werden Anforderungen an die Barrierefreiheit im Internet festgelegt. Websites und Apps sind nicht mehr nur dann betroffen, wenn sie von der öffentlichen Hand betrieben werden, sondern auch, wenn sie von privaten Unternehmen stammen. Diese müssen Maßnahmen treffen, um ihr Online-Angebot ab Juni 2025 so zu gestalten, dass es für Menschen mit Behinderung „ohne fremde Hilfe auffindbar, zugänglich und nutzbar“ ist. Nachfolgend fassen wir zusammen, was darunter genau zu verstehen ist.

Barrierefreiheit wird zukünftig auch für bestimmte Websites, Produkte und Dienste von privaten Unternehmen verpflichtend. Bisher betrafen Pflichten wie große Schrift, Vorlesefunktion und einfache Sprache lediglich Websites und Apps der öffentlichen Hand. Das ändert sich mit dem [Barrierefreiheitsstärkungsgesetz](#) (BFSG) und der zugehörigen [Umsetzungsverordnung](#) (BFSGV), die ab dem 28. Juni 2025 in Kraft treten.

Breiter Anwendungsbereich

Das BFSG gilt für alle Unternehmen, die ihre Angebote Verbrauchern online anbieten und so „Dienstleistungen im elektronischen Geschäftsverkehr“ anbieten. Diese müssen barrierefrei gestaltet sein, einschließlich der Websites, über die die Dienstleistungen angeboten werden. Das sind z.B. Betreiber von Online-Shops aber auch alle anderen digitalen Möglichkeiten, Verbraucherverträge direkt online abzuschließen (der digitale Fitnessstudiovertrag, direkt am Bildschirm per Klick geschlossen, das neue Paar Schuhe oder der Musikdownload...). Dieser breite Anwendungsbereich wird manches Mal übersehen, da das BFSG zunächst Unternehmen aus bestimmten Sektoren anspricht, wie Personenbeförderungsunternehmen oder Telekommunikationsanbieter (§ 1 Abs. 3 BFSG).

Aber aufgepasst: Wann immer Verbraucher direkt online („elektronisch“) einen Vertrag abschließen können, muss dieser Bereich ab

Sommer 2025 barrierefrei gestaltet sein! Denn das BFSG adressiert allgemein Websites, die „Dienstleistungen im elektronischen Geschäftsverkehr“ anbieten, also insbesondere den Vertragsschluss online ermöglichen. Das Gesetz gilt daneben auch für Hardware, für Universalrechner und zugehörige Betriebssysteme, Smartphones, Tablets, internetfähige Fernseher, E-Books und andere Verbraucherendgeräte mit interaktivem Leistungsumfang.

Anforderungen aus Umsetzungsverordnung

Wie die geforderte Barrierefreiheit ausgestaltet sein muss, ergibt sich aus der [Umsetzungsverordnung](#). Websites müssen „auf konsistente und angemessene Weise wahrnehmbar, bedienbar, verständlich und robust gestaltet werden“. Dazu sind beispielsweise eine ausreichend große Schrift, Farbkontraste und einfache Navigationsmöglichkeiten erforderlich, die Sprache muss einfach gestaltet sein, Grafiken müssen beschrieben werden, die Texte sollten vorlesbar sein und auf verschiedenen Endgeräten entsprechend darstellbar. Notwendig sind Informationen über die Produkte, auch mit assistiven Technologien wie Screenreadern, die für den Verbraucher auffindbar, verständlich und wahrnehmbar sind. Die BFSGV schreibt sogar ausreichende Abstände zwischen den Buchstaben, Zeilen und Absätzen vor. Wenn es Unterstützungsdienste wie einen Call-Center gibt, müssen dort Informationen über die Barrierefreiheit erhältlich sein.

Die Vorgaben gehen damit weit ins Detail – gleichzeitig sind sie aber kaum greifbar. Wie groß genau muss die Schrift sein, wann ist die Sprache „einfach“? Wer es genauer wissen will und hier noch konkretere Anhaltspunkte sucht, bekommt diese in der Norm [EN 301 549](#). Nutzerfreundlicher sind die diversen Checks, die online verfügbar sind. Wir empfehlen hier die [öffentlichen Angebote](#), die im Streitfall besser verwertbar sind.

Für alle weiteren Fragen rund um das Datenschutzrecht stehen Ihnen gerne zur Verfügung



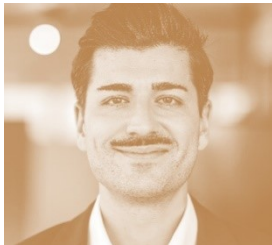
Dr. Kristina Schreiber
+49(0)221 65065-337
kristina.schreiber@loschelder.de



Dr. Simon Kohm
+49(0)221 65065-200
simon.kohm@loschelder.de



Philipp Schoel
+49(0)221 65065-200
philipp.schoel@loschelder.de



Dennis Pethke, LL.M.
+49(0)221 65065-337
dennis.pethke@loschelder.de

Impressum

LOSCHELDER RECHTSANWÄLTE

Partnerschaftsgesellschaft mbB

Konrad-Adenauer-Ufer 11

50668 Köln

Tel. +49 (0)221 65065-0, Fax +49 (0)221 65065-110

info@loschelder.de

www.loschelder.de